

# GR\_GERICHTE SK2 2013 55 vom 14. März 2014

GR Gerichte, 2014-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2013\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_55)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2013 55 du 14 mars 2014

IT: GR\_GERICHTE SK2 2013 55 del 14 marzo 2014

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 2

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Sie stellt somit ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und kann die angefochtene Verfügung vollständig in allen Rechts- und Tatfragen überprüfen (vgl. Jeremy Stephenson/Gilbert Thiriet, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 15 zu Art. 394).

### E. 3

a) Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob zur Wahrung der Rechte der Beschwerdeführerin im vor der Vorinstanz geführten Strafverfahren die Bestellung eines Rechtsbeistandes notwendig im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO ist, oder ob die Staatsanwaltschaft das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu Recht abgelehnt hat. b) Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege ist in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verankert. Gemäss dieser Bestimmung hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Diese Verfassungsbestimmung stellt einen Mindeststandard dar, welcher durch die Art. 136 bis 138 StPO für die sich am Strafverfahren beteiligende Privatküglerschaft gesetzlich konkretisiert wird. Gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO umfasst die unentgeltliche Rechtspflege unter anderem die Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatküglerschaft notwendig ist. Diese Voraussetzung muss kumulativ zu den in Art. 136 Abs. 1 StPO aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen (Bedürftigkeit der Privatküglerschaft [lit. a] und keine Aussichtslosigkeit der Zivilklage [lit. b]) gegeben sein, damit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann. c) Gemäss Lehre und Rechtsprechung beurteilt sich die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Bei der geschädigten Person ist danach zu fragen, ob sie durch das untersuchte Delikt in schwerwiegender Weise betroffen worden ist, ob der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen, und ob sie fähig ist, sich im Verfahren zurechtzufinden (vgl. Viktor Lieber, in: Andreas Donatsch/Thomas

Seite 5 — 10 Hansjakob/Viktor Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N. 11 zu Art. 136 StPO; Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 17 zu Art. 136 StPO; BGE 128 I 225 E. 2.5.2; Urteil des Bundesgerichts 1B\_119/2009 vom 27. August 2009). d) Nach der restriktiven Praxis des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV kann im Adhäsionsverfahren der geschädigten Person in der Regel zugemutet werden, ihre privatrechtlichen Ansprüche ohne anwaltliche Vertretung geltend zu machen. Das soll insbesondere bei Ansprüchen auf Schadenersatz und Genugtuung gelten, da im Normalfall – so das Bundesgericht – der unmittelbare Schaden leicht belegt werden könne (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_153/2007 vom 25. September 2007 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 1B\_186/2007 vom 31. Oktober 2007 E. 4 sowie Urteil des Bundesgerichts 1B\_314/2010 vom 22. November 2010 E. 2.2). Nach der aufgeführten Praxis des Bundesgerichts sollte ein durchschnittlicher Bürger (auch als juristischer Laie; vgl. BGE 116 Ia 459) in der Lage sein, seine Interessen als Geschädigter in einer Strafuntersuchung selbst wahrzunehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich unter gewissen Umständen aufdrängen, beispielsweise bei Wohnsitz im Ausland, Minderjährigkeit, bei mangelnder Ausbildung oder mangelnden Sprachkenntnissen, bei schlechter gesundheitlicher und geistig-psychischer Verfassung etc. (vgl. Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 18 zu Art. 136 mit weiteren Hinweisen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung).

#### **E. 4**

a) Im vorliegenden Fall bejahte die Vorinstanz mit Verfügung vom 8. November 2013 (vgl. act. E.1/12) die beiden allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 136 Abs. 1 lit. a und b StPO für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Strafverfahren und befreite X.\_\_\_\_\_ von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie von Verfahrenskosten gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. a und b StPO. Die Notwendigkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO verneinte die Staatsanwaltschaft Graubünden indessen in derselben Verfügung und wies das entsprechende Gesuch von X.\_\_\_\_\_ ab. In der Begründung hielt sie fest, dass sich die Eingabe des Rechtsvertreters auf die schriftliche Strafanzeige beschränke, die X.\_\_\_\_\_ unter Beizug eines Dolmetschers auch bei jeder Polizeidienststelle im Kanton Graubünden hätte erstatten können. Noch vor der polizeilichen Rapportierung habe X.\_\_\_\_\_ beantragt, das Strafverfahren zu sistieren. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. September 2013 sei die gegen A.\_\_\_\_\_ eingeleitete Strafuntersuchung sistiert worden. Gestützt auf den Verfahrensstand sowie die Tatsache,

Seite 6 — 10 dass A.\_\_\_\_\_ zwischenzeitlich unbekanntem Aufenthalte sei, seien derzeit bis auf die definitive Einstellung des Strafverfahrens keine weiteren Verfahrenshandlungen in der Strafuntersuchung zu erwarten. b) Die Beschwerdeführerin begründet ihre abweichende Ansicht damit, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung zugestanden habe, dass sie keiner Amtssprache mächtig und rechtsunkundig sei. Zentral sei nun ihre persönliche Situation. Bei den von A.\_\_\_\_\_ gesetzten Straftatbeständen handle es sich um keine Bagatellen, vielmehr seien diese gravierend. Es verstehe sich von selber, dass sich die anhaltenden Übergriffe negativ auf ihren physischen und psychischen Zustand auswirken würden. Sie habe die Dienste der Opferhilfe-Beratungsstelle in Freiburg in Anspruch nehmen und sich in ärztlich-psychiatrische Behandlung begeben müssen. Sie habe erst durch Vermittlung der Opferhilfe-Beratungsstelle anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen

und die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten können. Bei letzteren handle es sich hinsichtlich des gewalttätigen Verhaltens des Angeschuldigten um die Strafanzeige, bezüglich der ehelichen Beziehung um das Eheschutzgesuch. Wichtig sei, diese beiden Rechtsvorkehren im grösseren Zusammenhang mit dem vor Verwaltungsgericht geführten Beschwerdeverfahren betreffend Aufenthaltsbewilligung zu sehen. In diesem Verfahren sei es für die Geltendmachung eines eigenen Aufenthaltsrechts wichtig gewesen, Strafanzeige zu erheben sowie ein Eheschutzverfahren anhängig zu machen. In Anbetracht der konkreten Situation und ihres Zustandes liege kein Zweifel vor, dass die Beschwerdeführerin all die erforderlichen Rechtsvorkehren weder selber noch mit Hilfe eines Übersetzers oder Beraters hätte sachgerecht erheben können. In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, dass ihr die unentgeltliche Rechtsverteidigung in den beiden Eheschutzverfahren gewährt worden sei. Vorliegend sei die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung ausgewiesen, weshalb die Staatsanwaltschaft Graubünden diese zu Unrecht verweigert habe. c) Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist nicht zu folgen. Sie wirft A.\_\_\_\_\_ in ihrer Strafanzeige vom 18. März 2013 (vgl. act. E.1/3) vor, dass er ihr gegenüber gewalttätig geworden sei. Dadurch habe sie Schmerzen und Hämato- me erlitten. Die Beschwerdeführerin verweist dazu auf eine Bestätigung des Frauenhauses Freiburg vom 1. Februar 2013 (vgl. act. E.1/4, Beilage 6). Des Weiteren beschuldigt sie ihn, ihr und dem gemeinsamen Sohn Muhammed gegenüber Dro- hungen ausgesprochen und Zwang angewendet zu haben. Zur Frage stehen die Straftatbestände der einfachen Körperverletzung, Tötlichkeit, Beschimpfung, Dro-

Seite 7 — 10 hung und Nötigung. Auch wenn sich die Beschwerdeführerin infolge der Erlebnis- se in der Ehe in ambulante psychiatrische Behandlung begeben musste (vgl. Beilage 7 zur Strafanzeige; act. E.1/4), sind die A.\_\_\_\_\_ vorgeworfenen Straftat- bestände – ohne diese und deren Gefährdungspotential verharmlosen zu wollen – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht als derart schwer zu qualifizieren, um bereits per se einen Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, ist die entsprechende Praxis restriktiv. Zwar hat das Bundesgericht die Voraussetzungen auch schon bei schweren Beziehungsdelikten bejaht. So in einem Fall, in dem eine Frau, die der deutschen Sprache unkundig war und von ihrem Mann mit einem Messer schwer verletzt worden war (vgl. BGE 123 I 145 E. 3. b mit entsprechendem Hinweis). Die vorliegend in Frage stehenden Straftatbestände erreichen diese Schwere nicht, zumal in jenem Fall eine schwere Körperverletzung zur Debatte stand. Das Bundesgericht hat so- dann in seinem Urteil 1B\_153/2007 vom 25. September 2007 selbst in einem Fall, in welchem der Geschädigte im Rahmen einer Auseinandersetzung einen Durch- schuss am linken Oberschenkel erlitt, die Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung verneint. In diesem Fall war eine bedeutend schwerwiegendere Tat mit höherem Gefährdungspotential zu beurteilen als vorliegend. Es ist weiter zu prüfen, ob es der Beschwerdeführerin wie von ihr vorgebracht aus sprachlichen und gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, ihre Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen. Einleitend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin in ihrer angefochtenen Verfügung vom 8. November 2013 (vgl. act. E.1/12) mit keinem Wort zugestanden hat, dass X.\_\_\_\_\_ keiner Amtssprache mächtig sei. Die Beschwerdeführerin ist zwar ausländische Staatsangehörige, doch erschliesst es sich der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden aus den vorliegenden Akten nicht, ob die Be- schwerdeführerin diesbezüglich tatsächlich über mangelnde Sprachkenntnisse verfügt. Selbst wenn die Beschwerdeführerin über mangelnde Sprachkenntnisse verfügen sollte, hätte sie, wie die Staatsanwaltschaft Graubünden in ihrer

Stellungnahme vom 2. Dezember 2013 (vgl. act. A.2) zu Recht ausführt, ihre prozessualen Rechte im Strafverfahren unter Mithilfe der kantonalen Opferhilfe-Beratungsstelle, die sie ja am 31. Januar 2013 (vgl. act. E.1/4, Beilage 6) im Kanton Freiburg aufsuchte und mit welcher sie sich auch soweit ersichtlich ohne Dolmetscher verständigen konnte, wahren können. Die Beschwerdeführerin war somit noch vor dem Beizug eines Rechtsvertreters über die Existenz solcher Einrichtungen informiert und sie hätte bei sprachlichen Schwierigkeiten unter Inanspruchnahme der Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden eine Anzeige einreichen können.

Seite 8 — 10 nen, zumal eine solche mit keinerlei rechtlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies gilt umso mehr, als sie in ihrer Anzeige bezüglich der vorliegend interessierenden Zivilansprüche lediglich ausführte, sich als Privatklägerin konstituieren und Schadenersatz- sowie Genugtuungsansprüche geltend machen zu wollen, ohne diese weiter zu konkretisieren. Des Weiteren verfügen die Polizeikorps in aller Regel über Polizeibeamte/-innen, die für Fälle von häuslicher Gewalt besonders ausgebildet sind. X.\_\_\_\_\_ hätte somit im Rahmen einer Strafanzeige im Kanton Graubünden auch die Übersetzungsdienste vom Polizeikorps unentgeltlich in Anspruch nehmen können. Der Einwand der Beschwerdeführerin, es sei ihr aus sprachlichen Gründen nicht möglich gewesen, ihre Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen, überzeugt daher ebenfalls nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, ihre Rechte wahrzunehmen. Auch wenn dem Bericht von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 19. Januar 2013 (vgl. act. E.1/4, Beilage 7) zu entnehmen ist, dass X.\_\_\_\_\_ unter Flashbacks, Angstzuständen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen leidet, erfolgte eine Krankschreibung zu 100 % hingegen nur vom 19. bis zum 31. Januar 2013. Die Strafanzeige erfolgte hingegen erst am 18. März 2013. Es war der Beschwerdeführerin jedenfalls trotz der geltend gemachten sprachlichen Mängel und ihres Gesundheitszustandes möglich, sich selbständig zur Opferhilfe-Beratungsstelle und in eine ambulante psychiatrische Behandlung zu begeben. Schliesslich sind auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, zumindest im jetzigen Zeitpunkt, keine Schwierigkeiten erkennbar, die einen Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigen würden. Da das Strafverfahren auf Antrag der Beschwerdeführerin am 30. September 2013 sistiert wurde (vgl. act. E.1/10), sind bis zu einem allfälligen Widerruf der Sistierung durch X.\_\_\_\_\_ keine weiteren Verfahrenshandlungen in der Strafuntersuchung zu erwarten. Soweit die Beschwerdeführerin ausführen lässt, es sei wichtig, die Strafanzeige und das Eheschutzverfahren in grösseren Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Geltendmachung eines eigenen Aufenthaltsrechts zu stellen, verkennt sie, dass es vorliegend allein um die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für die Durchsetzung von Zivilansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens geht (vgl. Viktor Lieber, a.a.O., N. 2 zu Art. 136). Demzufolge ist es im vorliegenden Verfahren auch unerheblich, dass der Beschwerdeführerin in den Eheschutzverfahren die unentgeltliche Rechtsbeistandung gewährt wurde. Die in anderen Verfahren getroffenen Rechtsvorkehrungen sind für das vorliegende Strafverfahren irrelevant. Da die Beschwerdeführ-

Seite 9 — 10 rerin über eine Rechtsvertretung im Eheschutzverfahren verfügt, hätte der diesbezügliche Rechtsvertreter oder die diesbezügliche Rechtsvertreterin die Beschwerdeführerin bereits im Eheschutzverfahren über ihre Rechte als Opfer informieren und sie bei der Einreichung einer Strafanzeige begleiten können. d) Zusammenfassend ist festzuhalten,

dass sich eine anwaltliche Vertretung weder aufgrund der Schwere der Delikte noch aus sprachlichen und gesundheitlichen Gründen als notwendig erweist, um die Rechte der Beschwerdeführerin zu wahren. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat die Notwendigkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands daher zu Recht verneint und die angefochtene Verfügung vom 8. November 2013 (vgl. act. E.1/12) erweist sich folgedessen weder als unangemessen noch als willkürlich. Indem die Beschwerdeführerin ausführen lässt, die Strafanzeige auch oder vor allem im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Geltendmachung eines eigenen Aufenthaltsrechts gestellt zu haben, verkennt sie, wie bereits erwähnt, dass die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für die Privatklägerschaft der Durchsetzung von Zivilansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens und nicht zur Durchsetzung fremdenpolizeilicher Interessen dient.

**E. 5**

Über die mit der Beschwerde beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist einzelrichterlich im Verfahren ERS 13 2 zu entscheiden.

**E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie werden in Anwendung von Art.

**E. 8**

der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafsachen (VGS; BR 350.210) auf Fr 1'000.- festgesetzt.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.